

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	35 (1938)
Heft:	(12)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

1. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1938

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XXXI.

Der Heimruf ist nur zulässig, wenn der Heimatkanton nachweisen kann, daß die in Art. 14 des Konkordates genannten Voraussetzungen erfüllt sind. (Luzern c. Schwyz i. S. A. K.-B., von Gersau, in Emmen, vom 2. Juni 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

A. K.-B., von Gersau (Schwyz), verheiratet und Vater von sechs Kindern, war früher in seinem Heimatkanton im Hotelfach tätig und befindet sich nunmehr seit einiger Zeit mit seiner Familie in Emmenbrücke, Gemeinde Emmen (Luzern), wo er mit seiner Ehefrau eine Wäscherei betreibt und daneben Aushilfsarbeiten in Gärten verrichtet. Seit Ende des Jahres 1936 ist die Familie dauernd unterstützungsbedürftig. Die Unterstützung wird nach Konkordat geleistet, wobei der Heimatkanton Schwyz drei Viertel zu bezahlen hat. Die Unterstützung beträgt monatlich 80 Fr. für Wohnungsmiete und rund 70 Fr. für den Lebensunterhalt; es wird also nicht der ganze Lebensunterhalt der achtköpfigen Familie aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Am 9. April 1938 beschloß der Regierungsrat des Kantons Schwyz, unter Anrufung von Art. 14 und Art. 17, lit. c, des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, den Heimruf des A. K. und seiner Familie, mit folgender Begründung: „Die Unterstützung muß als dauernd betrachtet werden. Die Armenpflege Gersau ist bereit, dem A. K. in der Heimatgemeinde Arbeit zu verschaffen.“

Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs. Das Gemeinde-departement des Kantons Luzern hat am 30. April 1938 die erste Rekurseingabe versehentlich ohne Unterschrift eingereicht. Am 9. Mai 1938, also noch innerhalb der Rekursfrist, ging dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ein zweites, dem ersten gleichlautendes Exemplar der Rekursschrift zu, das ordnungsgemäß mit Stempel und Unterschrift des Vorstehers des Luzerner Gemeindedepartements versehen war. Luzern bestreitet, daß die in Art. 14 des Konkordates festgesetzten Voraussetzungen für den Heimruf im vorliegenden Falle vorhanden seien, und beantragt daher, der Heimruf sei aufzuheben und der Heimatkanton zur konkordatsgemäßen Kostentragung zu verpflichten.

Das Departement des Innern des Kantons Schwyz beantragt zunächst in formeller Hinsicht, der Rekurs sei abzuweisen, weil die erste, maßgebende Rekurseingabe keine Unterschrift getragen habe, daß nachträglich eine zweite, unterzeichnete Rekursschrift eingesandt worden sei, ändere hieran nichts. Materiell führt Schwyz aus, der Heimruf sei gerechtfertigt: K. sei dauernd armengenössig. In Gersau könnte ihm eine viel billigere Wohnung verschafft werden. Sollte es anfänglich nicht möglich sein, für K. im Hotelfach Arbeit zu finden, so könnte er beim Straßenbau Vitznau-Gersau beschäftigt werden, eventuell beim Straßenbau Schwyz-Muotathal und später bei der Pragel- oder der Axenstraße.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. *Formell*: Nachdem innert der Rekursfrist eine zweite Rekurseingabe mit ordnungsgemäßer Unterschrift eingereicht worden ist, besteht kein stichhaltiger Grund, den Rekurs nicht als formgerecht eingereicht zu betrachten, weil bei einer ersten Rekuseingabe versehentlich die Unterschrift fehlte; entscheidend ist allein, daß überhaupt *eine* richtig unterzeichnete und innert der Frist eingereichte Rekuseingabe vorliegt.

2. *Materiell*: Folgende Konkordatsbestimmungen über den Heimruf kommen im vorliegenden Falle in Betracht:

a) Art. 14, Abs. 1: Der Heimruf ist berechtigt, wenn dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt und dargetan werden kann, daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse des Unterstützungsbedürftigen vorzuziehen ist. Dauernde Unterstützungsbedürftigkeit ist bei K. vorhanden; daß aber der Heimruf in seinem Interesse läge, ist nicht dargetan und trifft auch nicht zu. Die Tatsache, daß in der Heimatgemeinde eine billigere Wohnung zu haben wäre, genügt hierfür nicht. Daß aber die achtköpfige Familie besser daran wäre, wenn K. seine gegenwärtige Beschäftigung aufgäbe und sich als Straßenarbeiter einstellen ließe, erscheint als ausgeschlossen.

b) Art. 14, Abs. 2: Wenn, wie im vorliegenden Falle, der Heimatkanton drei Viertel der Unterstützungskosten zu tragen hat, kann er *bei Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit* heimrufen, sofern seit sechs Monaten unterstützt worden ist, wenn er dartut, daß für den Arbeitslosen *ausreichender Verdienst von angemessener Dauer* und für den Erwerbsunfähigen angemessene Versorgung in der Heimat vorhanden ist. Auch diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu. K. ist weder arbeitslos noch erwerbsunfähig. Und selbst wenn man ihn, zu Unrecht, als arbeitslos betrachten wollte, so wäre nicht dargetan, daß in der Heimat ausreichender Verdienst von angemessener Dauer vorhanden sei. Es ist so gut wie sicher, daß der Verdienst eines ungelernten Straßenarbeiters für die achtköpfige Familie nicht ausreichen würde; ob K., auch bei gutem Arbeitswillen, fähig wäre, auf die Dauer in befriedigender Weise eine Arbeit zu leisten, für die er kaum die nötige Eignung besitzt, ist zum mindesten unsicher.

Der Heimruf ist demnach nicht gerechtfertigt und muß aufgehoben werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimrufbeschuß aufgehoben. A. K. und seine Familie sind weiterhin nach Konkordat zu unterstützen.
